

MEDIA BROADCAST GmbH, Erna-Scheffler-Straße 1, 51103 Köln

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Postfach 8001
53105 Bonn

Vorab per E-Mail an: BK3-Konsultation@bnetza.de

Ihre Referenz
BK3b-17/002

Unser Zeichen
RPU

Durchwahl
- 5018

Datum
22.03.2017

Stellungnahme zur Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs in dem Verfahren zur nachträglichen Regulierung der von der MEDIA BROADCAST GmbH angezeigten Entgelte für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir zum o.g. Verfahren Stellung.

Wir möchten nochmals die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 08.03.2017 im Nachgang zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu der diskutierten Frage der sachlichen Rechtfertigung etwaiger Preis-Kosten-Scheren (PKS) bekräftigen.

MEDIA BROADCAST ist weiterhin der Auffassung, dass in der vorliegenden besonderen Marktsituation etwaige PKS gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG sachlich gerechtfertigt werden können. Die betroffenen Programmveranstalter hätten für den Zeitraum der angezeigten Entgelte die Sicherheit, dass die von ihnen zu zahlenden Entgelte nicht erhöht werden. Zudem würden Streitige Auseinandersetzungen um die grundsätzliche Frage vermieden, ob zur Beseitigung von PKS Zugangsentgelte unter die behördlich ermittelte KeL abgesenkt werden dürfen.

MEDIA BROADCAST GmbH
Erna-Scheffler-Straße 1
51103 Köln

Tel : +49 (0) 221 7101-
Fax: +49 (0) 6081 100785541
www.media-broadcast.com

Aufsichtsrat:
Christoph Vilanek (Vorsitzender)

Geschäftsführung:
Wolfgang Breuer (Vorsitzender)
Wolfgang Kniese

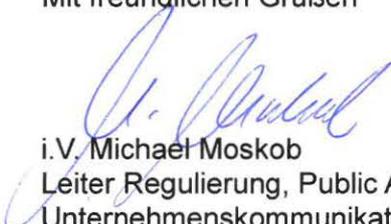
Handelsregister:
Amtsgericht Köln HRB 81139
Sitz der Gesellschaft Köln
Ust.-IdNr. DE253828051

Zertifiziert nach ISO 9001:2008,
ISO 14001:2004 und ISO 27001:2013

Wir nehmen zudem von verschiedenen Marktteilnehmern wahr, dass zu diesem Zeitpunkt kein Anreiz zum Wechsel des Sendernetzbetreibers durch die Anhebung der PKS geschaffen werden muss. Vielmehr sollte zu diesem Zeitpunkt von Seiten der Beschlusskammer Preisstabilität im Markt durch Beibehaltung der gegenwärtigen Entgelte sichergestellt werden. Angesichts der befristet angezeigten Endnutzerentgelte ist zudem der Zeitraum der Geltung der PKS-Fälle überschaubar.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.V. Michael Moskob
Leiter Regulierung, Public Affairs &
Unternehmenskommunikation



i.A. Dr. Christian Bron, LL.M.
Legal Counsel Regulierung, Public Affairs &
Unternehmenskommunikation